# Vertragsanlage 2 für HOAI-Verträge - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen – ZVB (A)

## Inhalt

§ 1 Vorbereitung der Vergabe ..... 1
§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe ..... 3
§ 3 Objektüberwachung ..... 4
§ 4 Geänderte und zusätzliche Bauleistungen (Nachträge) ..... 5
§ 5 Kostenermittlung, Kostenkontrolle ..... 6
§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht ..... 6
§ 7 Vollmacht ..... 6

## § 1 Vorbereitung der Vergabe

1.1 Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Details der Ausschreibung sind einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach eindeutige und erschöpfende Leistungsverzeichnisse aufgestellt werden können.

Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, die Leistungsverzeichnisse nach Leistungstexten Sirados, dem Standardleistungsbuch (StLB) unter Angabe der jeweiligen StLB-Nummer, nach dem Standardleistungskatalog (StLK) unter Angabe der jeweiligen StLK-Nummer aufzustellen. Der jeweilige Stand der verwandten Unterlagen ist anzugeben.

Ist für die Erfüllung des Vertrages bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse die Basis “Sirados-Texte” geschuldet, so ist je Position bei unverändertem Textinhalt gegenüber den Texten Sirados die Sirados Basisschlüsselnummer zwingend anzugeben. Als Abänderung der Basistexte gelten nicht das Abfragen oder Vorgeben von Materialien und Baustoffen sowie zur Beschreibung der Leistung unumgängliche technische Erläuterungen, soweit sie nicht preisbildungsrelevant sind. Veränderungen gegenüber den Basistexten mit preisrelevanten Zusätzen durch den Auftragnehmer sind auf ein Minimum zu beschränken. Werden vorgenannte Bestimmungen nicht erfüllt, so ist das Werk des Auftragnehmers mangelhaft und er ist zur Nachbesserung verpflichtet. Ist dies aus Zeitgründen (Ausgabe der Vergabeunterlagen) nicht mehr möglich, so erfolgt eine Reduzierung des Honorars in Leistungsphase 6 um 1 Prozent.

Die Angabe der Sirados-, StLB- oder StLK-Schlüsselnummer stellt keine besondere Leistung dar und wird deshalb nicht zusätzlich vergütet.

Die Leistungsbeschreibung darf keine Rückschlüsse auf den Verfasser zulassen, insbesondere darf keine Angabe des Büronamens auf den Seiten der Leistungsbeschreibung erfolgen.

Zu jeder Leistungsposition ist die entsprechende Kostengruppe nach DIN 276 im LV-Text anzugeben. Enthält eine Leistungsposition Teilmengen unterschiedlicher Kostengruppen, so ist je Kostengruppe eine gesonderte Position vorzusehen.

Ist das vom Auftraggeber eingeführte EDV-Programmsystem anzuwenden, so hat der Auftragnehmer die Eingabeformulare entsprechend dem Anwenderhandbuch auszufüllen. Eingabeformulare und Anwenderhandbuch werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt die Daten auf Datenträger und führt die erforderlichen Maschinenläufe durch. Der Auftragnehmer hat die Kontrollausdrucke zu prüfen und ggf. zu berichtigen.

1.2 Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften aufzustellen (insbesondere VOB Teil A bis C, Erlasse des Bundesministerium Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, EG-Richtlinien, Landesvergabegesetz, Vergabeerlasse). Für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind zwingend die Abschnitte 0 und 4 der VOB/C einzuhalten. Eigene Zusätzliche oder Besondere Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind zu unterlassen, lediglich ZTV (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen) sind zugelassen.

Sofern bei einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung durch den Bieter Materialangaben erforderlich sind, so sind die Materialabfragen nicht innerhalb der Leistungsposition vorzusehen, sondern diese Materialabfragen sind auf einem gesonderten Blatt nach der Leistungsbeschreibung unter Angabe der Bezugsposition der Leistungsbeschreibung zu erfassen.

1.3 Für die Vergabeunterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewerbungsbedingungen, Angebot, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen) sind etwaig vorhandene Muster des Auftraggebers zu verwenden. Eigene Zusätzliche oder Besondere Vertragsbedingungen des Auftragnehmers bzw. Kommentierungen des Auftragnehmers zur VOB/B in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sind nicht zugelassen, sondern nur soweit erforderlich Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (diese sind mit dem Auftraggeber abzustimmen).

Bedarfspositionen sind nicht zugelassen.

1.4 Die vom Auftragnehmer aufgestellten Vergabeunterlagen sind mind. 2 Wochen vor der Vervielfältigung und vor deren Herausgabe an die Bewerber dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und ggf. mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.5 Alle Anfragen der Bieter zum Inhalt der Leistungsbeschreibung sind aktenkundig zu machen (Datum der Anfrage, Name des Bieters, Grund der Anfrage, Antwort, Info an Auftraggeber).

## § 2 Mitwirkung bei der Vergabe

Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart, über die Ausschreibung nach Losen oder über die Auswahl der Bewerber trifft der Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer.

2.1 Die Öffnung der Angebote hat am Sitz des Auftraggebers stattzufinden. Eintragungen des Auftragnehmers in der Niederschrift zu Ausschlussgründen oder zur Eignung des Bieters sind nicht zulässig.

2.2 Der Auftragnehmer hat die geprüften Angebote mit folgendem Prüfvermerk zu versehen: "Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. (Ort, Datum, Unterschrift)".
Zum Zeichen der rechnerischen Prüfung sind alle Preisangaben, Überträge und Zusammenstellungen im LV mit Farbstift abzuhaken (möglichst nicht grün oder rot verwenden).

Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche, unangemessene, irrtümliche oder spekulative Preisangaben in Angeboten ist der Auftraggeber zu unterrichten. Auf Auffälligkeiten in den Angeboten insbesondere Streichungen, Weißungen, Ergänzungen ist der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Angebot von sich aus Preise zu ändern oder zu ergänzen.

Eintragungen auf dem Angebotsschreiben durch den Auftragnehmer sind unzulässig. Dies betrifft auch die Änderung der Angebotsendsumme des Bieters bei Rechenfehlern.

2.3 Der Auftragnehmer hat nach Prüfung und Wertung der Angebote dem Auftraggeber einen schriftlichen Vergabevorschlag zu übergeben und diesen bezüglich der technischen Lösung, Produktangaben und deren Gleichwertigkeit/Geeignetheit, Nebenangebote eingehend zu begründen. Zusammen mit dem Vergabevorschlag ist grundsätzlich auch ein Preisspiegel ohne Berücksichtigung von Skonti zu erstellen, der zumindest ausweist die Einheitspreise aller Positionen des Leistungsverzeichnisses (einschl. Stundenlohnarbeit) sowie alle Varianten der Inanspruchnahme von Alternativpositionen/Nebenangeboten derjenigen Bieter, die in die engere Wahl kommen.

2.4 Der Auftraggeber erteilt die Aufträge an die bauausführenden Unternehmen. Das Original des Bauvertrages verbleibt beim Auftraggeber (Vergabeunterlagen und Auftragsschreiben). Dem Auftragnehmer werden Mehrfertigungen des Bauvertrages zur Verfügung gestellt. Die unberücksichtigten Angebote werden beim Auftraggeber aufbewahrt.

2.5 Der Auftragnehmer ist nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, Aufklärung technischer Art zum Angebot zu führen. Diese sind zu dokumentieren. Anderweitige Verhandlungen zum Angebot sind untersagt.

2.6 Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten Stillschweigen zum Stand des Vergabeverfahrens zu wahren.

## § 3 Objektüberwachung

3.1 Vor Baubeginn hat der mit der Objektüberwachung beauftragte Architekt oder Ingenieur die Ausführungsfirmen über seine eingeschränkte Vollmacht aktenkundig zu informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Überwachungstätigkeit so einzurichten, dass eine Kontrolle der auszuführenden Arbeiten, insbesondere bei generell schadensgeneigten Bauleistungen und bei solchen Arbeiten gewährleistet ist, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr ohne weiteres zugänglich sind. Die Anzahl der Baustellenkontrollen und deren Ergebnisse sind in einem Bautagebuch aktenkundig zu machen. Mit dem Bautagebuch ist der Baufortschritt gegebenenfalls auch fotografisch so zu dokumentieren, dass die für die Erstellung eines Bauwerks wesentlichen Arbeitsabläufe nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachvollzogen werden können. Das Bautagebuch im Original ist nach Abschluss der Leistungsphase 8 dem Auftraggeber zu übergeben.

3.2 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber zu führen.

3.4 Gehen dem Auftragnehmer schriftliche Mitteilungen im Sinne der § 4 Abs. 3 und Abs. 8, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 VOB/B zu, so sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.

3.5 Die Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich durch den Auftraggeber abzunehmen.

Der Auftragnehmer ist nur zur Vorbereitung der rechtsgeschäftlichen Abnahme befugt (dazu gehört u. a. das Auflisten von bekannten Mängeln). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme bei den technischen Abnahmeterminen zu geben.

In Ausnahmefällen führt der Auftragnehmer die Abnahme mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber durch. Der Auftraggeber kann die Vollmacht des Auftragnehmers hierfür nach freiem Ermessen durch einseitige textförmige Erklärung entsprechend erweitern. Der Auftragnehmer kann für die Durchführung der Abnahme kein besonderes, zusätzliches oder weiteres Honorar berechnen; die Kosten der Durchführung der Abnahme sind abgegolten mit der vertraglichen Vergütung im Übrigen.

3.6 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen nach § 14 VOB/B ihre Leistungen prüfbar abrechnen, besonders die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben.

Zum Zeichen der Prüfung sind alle Angaben und Beträge mit Farbstift kenntlich zu machen (möglichst nicht grün oder rot verwenden).

3.7 Die vom Planer bei der von ihm durchzuführenden Rechnungsprüfung festgestellten Auslassungen (vergessene Leistungen) des bauausführenden Unternehmens sind nicht in den Rechnungs- und Prüfungsunterlagen zu vermerken, sondern der Auftraggeber wird in einem separaten Anschreiben des Planers auf festgestellte Auslassungen hingewiesen, damit dieser selbst die Entscheidung über den Umgang mit den Auslassungen treffen kann.

Der Planer darf den Auftragnehmer der Bauleistung nicht über die Auslassungen in dessen Rechnung informieren.

## § 4 Geänderte und zusätzliche Bauleistungen (Nachträge)

4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Aufträge auf Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber. Die Anordnung und das Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten bleiben allein dem Auftraggeber vorbehalten. Die Überwachung und die sachliche Feststellung der erforderlichen Stundenlohnarbeiten obliegen dem Auftragnehmer. Bei der Prüfung der Stundenlohnzettel hat der Auftragnehmer die Fristen nach § 15 Abs.3 VOB/B zu beachten. Eine schuldhafte Handlungsweise des Auftragnehmers diesbezüglich begründet Schadenersatzansprüche des Auftraggebers.

4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

4.3 Werden geänderte Bauleistungen angeordnet oder zusätzliche Leistungen gefordert oder notwendig, sind von den bauausführenden Unternehmen rechtzeitig - möglichst vor der Ausführung der Leistungen - Nachtragsangebote (mit Mengensätzen und Nachtragspreisen) und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen (Kalkulation zum Hauptangebot und zum Nachtragsangebot) zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit und Ursachen der Nachträge zu begründen, ferner zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im LV enthalten sind (auch keine Nebenleistungen i. S. der VOB/C darstellen), und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen.

4.4 Werden von den bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.

4.5 Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4.6 Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.

## § 5 Kostenermittlung, Kostenkontrolle

5.1 Die Kosten sind nach DIN 276 in der vertraglich vereinbarten Fassung und – zu Zwecken der Honorarermittlung, ohne Zusatzkosten für den Auftraggeber – in der nach HOAI vorgeschriebenen Fassung zu ermitteln. In Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, sind die Kosten analog der DIN 276 zu ermitteln.

5.2 Die Kostenermittlungen sind in den jeweiligen Leistungsphasen dem Auftraggeber zu übergeben und erforderlichenfalls eingehend zu begründen. Die Detailermittlungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung leihweise zur Prüfung zu übergeben.

5.3 Die Kostenermittlungen (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag) sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Ausschreibungen) geändert haben und dadurch nicht unwesentliche Kostenänderungen ergeben.

Im Übrigen ist der Auftraggeber in allen Leistungsphasen über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z. B. wegen Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).

5.4 Die für die Honorarberechnung maßgebende Kostenermittlung ist so zu erstellen, dass hieraus die anrechenbaren Kosten ermittelt werden können.

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erstellung der Kostenfeststellung. Insbesondere stellt er bei Bedarf die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (z. B. Rechnungen, Sachbücher und Berechnungen über Eigenleistungen).

Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten wegen fehlerhafter oder unvollständiger Leistungsbeschreibung wird ausgeschlossen.

## § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht

6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich Bauleiter i. S. des Bauordnungsrechts (§ 59 HBO), sofern nichts anderes vereinbart wird.

6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" abgegolten.

## § 7 Vollmacht

Die Vollmacht des mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten-/Ingenieurbüros schließt aus:

- die Anerkenntnis neuer Einheitspreise bei Mengenunter- oder Mengenüberschreitung (§ 2 Abs. 3 VOB/B),
- die Änderung des Bauentwurfes (§ 1 Abs. 3 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn,
- die Teilkündigung von Leistungen (§ 8 Abs. 1 VOB/B),
- die Erteilung von Zusatzaufträgen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) ohne schriftliche Zustimmung des Bauherrn,
- die Entgegennahme und Anerkenntnis von Bedenkenanmeldungen (§ 4 Abs. 3 VOB/B) und Behinderungsanzeigen (§ 6 Abs. 1 VOB/B),
- die Anerkenntnis neuer Einheitspreise bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Abs. 5, 6 VOB/B),
- die Änderung von Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B),
- die Beauftragung und Anerkenntnis von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
- das Anerkenntnis eingereichter Aufmaßbelege (§ 14 VOB/B),
- die Abnahme (§ 12 VOB/B),
- den Abschluss und die Abänderung von Verträgen mit am Planungsprozess und an der Bauausführung beteiligten Firmen.

**-Ende-**